

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	3 (1911)
Heft:	12
Artikel:	Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes. Teil X, Kündigung und Lohnzahlung [Fortsetzung]
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-349828

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes.

Zivilstreitigkeiten. — Kollektivstreitigkeiten.

Hierüber stand im alten Gesetz soviel wie nichts. Wir finden einzig im Art. 9 (des alten Gesetzes) einen Schlussatz, der lautet:

« Streitigkeiten über die gegenseitige Kündigung und die übrigen Vertragsverhältnisse entscheidet der zuständige Richter. » Hierüber sagt die Botschaft des Bundesrates, die alte Fassung habe zu Missverständnissen Anlass gegeben. Man meinte, dass sie sich auch auf polizeirechtliche Verhältnisse, Anstände aus der Fabrikordnung usf. erstrecke.

Wir pflichten diesen Ausführungen um so eher bei, als tatsächlich etwas anderes aus der alten Fassung nicht herauszulesen ist.

Im Entwurf des Bundesrates vom 6. Mai 1910 findet diese Materie ihre Regelung durch folgenden

Art. 23. « Zivilstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis entscheidet der zuständige Richter.

Die Kantone sorgen dafür, dass diese Streitigkeiten in raschem und billigem Verfahren erledigt werden können. »

Die Botschaft erklärt, dass Absatz 1 eigentlich überflüssig sei, weil darin nur ein allgemein geltender Rechtsgrundsatz wiedergegeben sei. Die betreffende Bestimmung sei nur aus Opportunität beibehalten worden, d. h. um die Parteien darauf aufmerksam zu machen, dass die Zivilstreitigkeiten nicht den administrativen Organen vorzulegen seien, und um den letzteren die formelle Rückweisung der Beschwerden zu erleichtern.

Bezüglich des zweiten Passus wird es sich in der Hauptsache um Errichtung von Gewerberichten handeln, wo solche noch nicht bestehen.

Von wesentlich grösserer Bedeutung erscheinen uns die folgenden Bestimmungen über Kollektivstreitigkeiten:

« Art. 24. Behufs Vermittlung von Kollektivstreitigkeiten zwischen Fabrikhabern und Arbeitern über das Arbeitsverhältnis sowie über die Auslegung und Ausführung von Verträgen werden von den Kantonen, unter Berücksichtigung der in den Industrien bestehenden Bedürfnisse, Einigungsstellen errichtet.

Art. 25. Fabrikhaber und Arbeiter müssen in jeder Einigungsstelle gleich vertreten sein.

Die Vertreter werden von den Fabrikhabern und Arbeitern derjenigen Industrie gewählt, für welche die betreffende Einigungsstelle bestimmt ist.

Die Kantonsregierungen wählen die Obmänner und die sonstigen unparteiischen Mitglieder der Einigungsstellen.

In die Einigungsstellen dürfen nur Schweizerbürger gewählt werden. Die Gewählten müssen im Besitze der bürgerlichen Rechte sein.

Die Wahlen erfolgen für die Dauer der im Kanton geltenden Amtsperiode.

Art. 26. Die Einigungsstelle lässt ihre Vermittlung von sich aus oder auf das Begehr von Beteiligten eintreten.

Die Parteien sind bei Busse verpflichtet, vor der Einigungsstelle auf deren Verlangen zu erscheinen und zu verhandeln sowie Auskunft zu erteilen. Die Busse hat den Charakter einer staatlichen Busse.

Das Verfahren ist für die Parteien unentgeltlich.

Art. 27. Wenn in einer Industrie die Verbände der Fabrikhaber und der Arbeiter sich auf mehrere Kantone erstrecken, bezeichnet der Bundesrat, nach Befragung der beteiligten Kantonsregierungen, die Einigungsstelle.

Die Vorschriften über Errichtung von Einigungsstellen gelten nicht für die Fabriken des Bundes.

Art. 28. Wenn mehrere Fabrikhaber der selben Industrie und ihre Arbeiter eine freiwillige Einigungsstelle nach den für die Errichtung der amtlichen Einigungsstellen geltenden Grundsätzen errichten, tritt sie anstatt der amtlichen in Tätigkeit.

Art. 29. Die Parteien können den Einigungsstellen im einzelnen Falle die Befugnis übertragen, verbindliche Schiedssprüche zu fällen. »

Dieser Abschnitt der neuen Gesetzesvorlage hat schon in der vorberatenden Expertenkommission zu ausführlicher und interessanter Diskussion Anlass gegeben, an der sich Vertreter aller Gruppen, d. h. sowohl der Arbeiter als der Industriellen und namentlich auch der Kantonsregierungen beteiligten. Dabei ist uns eines aufgefallen, nämlich, dass man nur immer vom Schaden der Streiks, nicht aber von dem der Aussperrung gesprochen hat, die doch auch unter den Begriff der kollektiven Konflikte fällt.

Gewiss darf man mit Bestimmtheit darauf rechnen, dass die Einigungsämter, die Einfluss genug gewinnen, um den Ausbruch von Streiks zu verhüten, auch zur Verhütung von Aussperrungen beitragen werden.

Man wird aber gut tun, sich vor Ueberschätzungen des Einflusses der Einigungsämter zu hüten, und zwar deshalb, weil einerseits die Existenzverhältnisse und dann die Haltung der Unternehmer die Arbeiter häufig sehr gegen ihren Willen zwingen, in Ausstand zu treten oder sich sonst in einer Art und Weise zu wehren, die bald zu ihrer Aussperrung führt. In solchen Situationen, die bisher für die Mehrzahl der Streikfälle bestanden haben, dürfte es auch den bestzusammengesetzten Einigungs-

ämtern recht schwer fallen, wirtschaftliche Konflikte zu verhüten. Sodann kommen die komplizierten Fälle, wo Konflikte, die in den dem Gesetz nicht unterstellten Gewerbebetrieben ausbrechen, auf industrielle Etablissements übergreifen. Da wird die Aufgabe der Einigungsämter eine doppelt schwierige.

Die wärmsten Befürworter der Einigungsämter rechnen in der Regel zu wenig mit den tiefen sozialen Ursachen der wirtschaftlichen Kämpfe. Sie sehen diese nur als Lohnstreitigkeiten an, und dementsprechend ist ihnen das Ergebnis der Vermittlungsverhandlungen, Innehaltung der Abmachungen usw., weit weniger wichtig als die Verhütung von Streiks.

Diese einseitige Auffassung des Problems findet man am häufigsten bei Regierungsmännern und auch bei den sogenannten Staatssozialisten.

Wir sind der Meinung, die Einigungsämter werden am ehesten da etwas ausrichten, wo die streitenden Parteien einander fürchten, wo es sich um geringe grundsätzliche Differenzen handelt, und endlich in Fällen, wo beide Parteien erschöpft, kampfesmüde geworden sind.

Nichtsdestoweniger halten wir die Bestimmungen über die Einigungsämter für das neue Gesetz als nützlich und bedauern nur, dass den Einigungsämtern gar keine Kompetenz eingeräumt wurde, um die Innehaltung der durch ihre Vermittlung erzielten Vereinbarungen für deren Gültigkeitsdauer zu sichern.

Auch wir wünschen den Kampf nicht um des Kampfes willen, sondern betrachten ihn eher als notwendiges Uebel, das unter den heutigen Zuständen oft unvermeidlich ist.

Wo sich Gelegenheit bietet, der Arbeiterschaft zur Anerkennung oder Berücksichtigung ihrer Wünsche und Bedürfnisse zu verhelfen, ohne schwere und kostspielige Kämpfe führen zu müssen, da haben sicher alle Gewerkschaftsorganisationen und alle direkt beteiligten Arbeiter ein Interesse, solche Gelegenheiten zu benützen. In diesem Sinne begrüssen wir die durch die Art. 24 bis und mit 29 vorgesehene Neuerung im bundesrätlichen Entwurf.

Weniger erbaut sind wir von den Ausführungen, die in der Expertenkommission über die Schiedsgerichte gemacht wurden. Da müssten denn doch der Arbeiterschaft ganz andere Garantien für die Wahrung ihrer Interessen geboten werden, als der bürgerliche Staat sie gegenwärtig bietet, bevor wir solchen Einrichtungen zustimmen könnten. Indem aber die Uebertragung der Befugnis an die Einigungsämter als Schiedsgericht zu amten, in Art. 29 der bundesrätlichen Vorlage nur vorgesehen ist, wenn die Parteien dies wünschen, so können wir es einstweilen bei den gemachten Aeusserungen bewenden lassen und

die Frage der Zweckmässigkeit von staatlichen, respektive obligatorischen Schiedsgerichten für die Arbeiterschaft gelegentlich separat behandeln.

* * *

Wir sehen uns leider genötigt, hier mit unserer Besprechung der Revision des Fabrikgesetzes abzubrechen und im IV. Jahrgang der Rundschau wieder aufzunehmen, statt, wie es anfänglich unsere Absicht war, im III. Jahrgang diese Besprechung zu Ende zu führen.

Um dies letztere zu erzielen, hätten wir jedoch auf den historischen Rückblick über die Entwicklung der Arbeiterschutzgesetzgebung in der Schweiz bis zum Inkrafttreten des eidgenössischen Fabrikgesetzes verzichten müssen. Wir hielten jedoch dafür, die wichtigsten Daten aus der Geschichte der schweizerischen Arbeiterschutzgesetzgebung, unter Rücksichtnahme auf die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse der entsprechenden Zeitepochen, zu erörtern. Erstens weil sie in Arbeiterkreisen wenig bekannt sind, und zweitens weil ohne deren Kenntnis es sehr schwer ist, Entstehung, Wesen und Bedeutung des eidgenössischen Fabrikgesetzes richtig zu begreifen. Zudem ist hervorzuheben, dass eigentlich erst die Kenntnis ihrer Geschichte und der gesellschaftlichen Zustände, mit denen sie zusammenhängen, die umfangreichen Texte der sogenannten Sozialgesetzgebung geniessbar und verdaulich auch für wenige geschulte Leser machen. Soeben ist in französischer Sprache von Jean Sigg, Genf, Adjunkt des schweizerischen Arbeitersekretariates, ein Werk (« Protection légale du travail en Suisse ») erschienen, das diesen Anforderungen in hohem Masse Rechnung trägt. Hoffen wir, dass bald auch in deutscher Sprache ein ebenso leicht verständliches und komplettes Werk erscheine, womöglich eine gute Uebersetzung des von Jean Sigg verfassten Buches. Inzwischen mussten wir uns mit einer selbst konstruierten Revue behelfen, die trotz ihrer Knappheit eine Verteilung der Besprechung dieser Materie auf zwei Jahrgänge notwendig machte.



Das Wesentlichste aus dem Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung.

Von Rud. Morf.

I.

Diese neueste Gesetzmöglichkeit der eidgenössischen Räte enthält eigentlich zwei Gesetze, die aber der Natur ihres Gegenstandes wegen zu einer Vorlage vereinigt sind.

Das Gesetz ist für die schweizerische Arbeiterschaft von ganz besonderer Bedeutung; es soll sich darum auch jeder Arbeiter angelegen sein lassen, seine hauptsächlichsten Bestimmungen kennen zu lernen. Das könnte nun allerdings am besten dadurch geschehen, dass jeder sich die Mühe nähme, die 130 Artikel aufmerksam durchzulesen. Da aber das Lesen von Gesetzausdrücken nicht gerade angenehm ist und darum die meisten Leute lieber davon etwas erzählen hören, wollen wir versuchen, hier in möglichster Kürze das Wissenswerteste der längst nötig gewordenen und ersehnten Vorlage darzulegen.